



KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung am Donnerstag, den 12. Dezember 2013
gefassten Beschlüsse des Gemeinderates

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2013.
- 2.) Festsetzung der Gebühren und Abgaben für das Rechnungsjahr 2014.
- 3.) a) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2014.
b) Genehmigung des Dienstpostenplanes 2014 .
c) Genehmigung des „Mittelfristigen Finanzplanes 2014-2018“.
d) Genehmigung der Förderungsbeiträge f.d. örtlichen Vereine für das Rj. 2014.
- 4.) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Wasserverbandes Prutz - Faggen und Ried.
- 5.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über den Entwurf einer FLWPL-Änderung im Bereich der Gpn. .70, .75, .195, 109, 110 und 113 – Alten- und Pflegeheim Santa Katharina.

TO-Pkt.1) **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2013.**

Die Niederschrift über die 6. Gemeinderatssitzung vom 24.10.2013 wurde allen Gemeinderäten zur Begutachtung übermittelt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.2) **Festsetzung der Gebühren und Abgaben für das Rechnungsjahr 2014.**

Die Hebesätze der Abgaben und die Höhe der Gebühren für das Jahr 2014 werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2014 einstimmig wie folgt vom Gemeinderat festgesetzt:

Abgabenart	Hebesätze, Sätze, Gebühren inkl. USt.	Abstimmung
Grundsteuer A u. B	500 v.H. d. Messbetrages	einstimmig
Kommunalsteuer	3 v.H. d. Lohnsumme – einschließlich Lehrlinge	einstimmig
Erschließungsbeitrag	4 v.H. v. Erschließungskostenfaktor – dzt. 79,94 das sind € 3,20	einstimmig
Hundesteuer	€ 76,00/Hund € 16,00/Hund f. alle Fraktionen	einstimmig
Friedhofsgebühren	a) <u>Einmalige Grabgebühr</u> : € 240,00/Grabstätte b) <u>Laufende Grabnutzungsgebühren</u> : € 15,00/Einzelgrab € 23,00/Familiengrab c) Graböffnungsgebühr: € 220,00 Graböffnungs- und schließungsgebühr: € 290,00	einstimmig
Asphaltschneiden*	€ 6,45/lfm	einstimmig

Deponiegebühren*	a) <u>Aushubmaterial</u> : € 4,85/privater Aushub € 4,95/gewerblicher Aushub	einstimmig
	b) <u>Bauschutt (Kleinmenge)</u> : € 0,12/kg	einstimmig
Wasseranschlussgebühr*	€ 2,17/m³ umb. Raum	einstimmig
Wassergebühr	€ 0,85/m³	Lt. GRB v. 11.07.2013
Kanalanschlussgebühr*	€ 5,36/m³ umb. Raum	einstimmig
Kanalgebühr	€ 2,12/m³	Lt. GRB v. 11.07.2013
Zählermieten*	Wasserzähler bis 7 m³: € 8,41 Wasserzähler bis 20 m³: € 11,21 Wasserzähler ab 20 m³: € 20,55	einstimmig
Müllgrundgebühren u.	weitere Müllgebühren	
a) Grundgebühren*	<u>Haushalte</u> : 1 Pers.-HH: € 31,03 2 Pers.-HH: € 62,06 3 Pers.-HH: € 93,09 4 Pers.-HH: € 124,12 5 Pers.-HH und mehr: € 155,15 <u>Ferienwohnsitz</u> : € 54,93/HH <u>Gewerbe</u> : Zimmer: € 0,16/Nächtigung FW u. Camping: € 0,21/Nächtigung à la Carte: € 3,85/Sitzplatz Betriebe: € 23,26/Beschäftigten	einstimmig
b) weitere Müllgebühren*	<u>Restmüll</u> : € 0,37/kg Abfall <u>Sperrmüll</u> : € 0,37/kg Abfall <u>Biomüll</u> : € 0,18/kg Biomüll Die Abgaben verstehen sich inkl. 10% MwSt.	einstimmig

*VPI-Anpassung in der Höhe von 1,7 % (VPI 1986 09/2012 auf 09/2013)

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- TO-Pkt.3)**
- a) **Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2014.**
 - b) **Genehmigung des Dienstpostenplanes 2014.**
 - c) **Genehmigung des „Mittelfristigen Finanzplanes 2014-2018“.**
 - d) **Genehmigung der Förderungsbeiträge f.d. örtlichen Vereine für das Rj. 2014.**

a) Der Gemeinderat hat den in der Zeit vom 25.11.2013 bis 09.12.2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Entwurf des Haushaltsvoranschlags geprüft und den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2014 einstimmig wie folgt festgesetzt:

Voranschlag für das Rechnungsjahr 2014		
	Einnahmen	Ausgaben
Ordentl. Haushalt	€ 2.933.700,00	€ 2.933.700,00
Außerordentl. Haushalt	€ 1.475.000,00	€ 1.475.000,00
Summe Voranschlag 2014	€ 4.408.700,00	€ 4.408.700,00

"Abweichungen zwischen dem Ansatz im Voranschlag und dem tatsächlichen Ergebnis (Rechnungs-Soll) sind für die Genehmigung der Jahresrechnung ab einem Betrag von € 30.000,-- zu erläutern."

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den in der Zeit vom 25.11.2013 bis 09.12.2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Dienstpostenplan für das Rj. 2014.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- c) Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2014-2018 wurde ausführlich beraten und einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- d) Die im Voranschlag für das Jahr 2014 vorgesehenen Förderungsbeträge für die örtlichen Vereine werden wie folgt vom Gemeinderat einstimmig genehmigt:

- a) Bergrettung: € 2.100,--
- b) Kirchenchor: € 1.000,--
- c) Musikkapelle: € 11.000,--
- d) Schützenkompanie: € 3.000,--
- e) Sportverein: € 5.000,--
- f) Chor „Just for Fun“: € 500,--

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Maßgabe der finanziellen Mittel die Förderungsbeträge an die Vereine auszubehalten.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.4) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Wasserverbandes Prutz - Faggen und Ried.

Der Gemeinderat stimmt, die aufgrund des Prüfberichtes der Tiroler Landesregierung vom Wasserverband Prutz, Faggen und Ried beschlossenen Satzungsänderungen mit 12:1 Stimmen vollinhaltlich zu. Die vorliegende abgeänderte Satzung des Wasserverbandes Prutz, Faggen und Ried wird ebenfalls mit 12:1 Stimmen beschlossen und kundgemacht.

Vbgm. Dr. Josef Siegele möchte nachstehende Regelungen - § 6 Abs. 1 - Funktionsperiode und Abs. 3 - unverändert in der Satzung belassen, mit der Begründung, dass der jeweilige Obmann diesbezüglich keinen Freibrief hinsichtlich der Entscheidungsfindung haben soll.

Abstimmungsergebnis: 12:1

TO-Pkt.5) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über den Entwurf einer FLWPL-Änderung im Bereich der Gpn. .70, .75, .195, 109, 110 und 113 – Alten- und Pflegeheim Santa Katharina.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflage der vorgelegten Änderung des Flächenwidmungsplanes "Heim Santa Katharina" für die Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 110 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Alten- und Pflegeheim St. Katharina mit Landwirtschaft gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011; die Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 109 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Alten- und Pflegeheim St. Katharina mit Landwirtschaft gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011; die Umwidmung von mehreren Teilflächen der Gstnr. 109, 110 und 113 von derzeit Sonderfläche Versorgungshaus und Landwirtschaft gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in Freiland gem. § 41 TROG 2011 und die Umwidmung der Gstnr. .70, .75 und . 195 von derzeit Sonderfläche Versorgungshaus und Landwirtschaft gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in Alten- und Pflegeheim St. Katharina mit Landwirtschaft gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 gemäß der planlichen Darstellung des technischen büros mark Plannr. RI-2806-WÄ-HS vom 27.11.2013. Die

Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt ab 16.12.2013 gem. § 65 Abs. 1 TROG 2006 während 4 Wochen im Gemeindeamt Ried i.O. zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Personen, die in der Gemeinde Ried i.O. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ried i.O. eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt abzugeben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle (BDA) abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

Wer sich durch obige Beschlüsse in seinen Rechten verletzt erachtet, kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung, schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Ried i.O. Einspruch erheben.



Angeschlagen : 16.12.2013

Abgenommen:

**Wasserverband
Prutz, Faggen und Ried
A-6522 Prutz**

Prutz, den 14. November 2013

Kundmachung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Prutz und Umgebung hat in seiner Sitzung vom 13. November 2013 folgende Verbandssatzungen einstimmig beschlossen:

Vereinbarung

§ 1

Zweck, Name, Sitz und Mitglieder des Verbandes

1) Die Gemeinden Prutz, Faggen und Ried schließen sich zum Zwecke der Errichtung einer Wasserfassung im Gemeindegebiet Kaunertal - Platz und der Errichtung einer Wasserversorgungsleitung nach Prutz - Auffahrt Fendels zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben

a) Planung, Errichtung und Betrieb Wasserschne Kaunertal Prutz entsprechend dem Umfang nach § 2 Abs. 3;

b) Überwachung sowie Wartung der Wasserfassung und Wasserleitung entsprechend dem Umfang nach § 2 Abs. 3;

c) Herstellung und Erhaltung einer geordneten Zufahrt zur Wasserfassung und Verteileranlage einschließlich des Grunderwerbes hiezu

zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 TGO 2001, LGBl.Nr. 36, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 150/2012, zusammen.

2) Der Name des Gemeindeverbandes ist "Wasserverband Prutz - Faggen - Ried", im Folgenden kurz "Verband" genannt. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Prutz.

Satzung des Gemeindeverbandes Prutz - Faggen - Ried

§ 2 Verbandsanlagen

- 1) Der Verband errichtet die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm erhalten, betrieben und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- 2) Die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb der örtlichen Wasserversorgung obliegen den Verbandsgemeinden.
- 3) Verbandsanlagen sind die im Übersichtslageplan rot gekennzeichneten Wasserleitungen, Wasserfassungen und Verteileranlagen. Der Übersichtsplan ist dieser Satzung beigelegt.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsobmann.

§ 4 Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Prutz, Faggen und Ried, sowie aus je einem weiteren Mitglied der Gemeinden Prutz und Ried, das dem Gemeinderat angehören muß. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Die weiteren Mitglieder sowie die Ersatzmänner sind vom Gemeinderat der Verbandsgemeinden auf die Funktionperiode des Gemeinderates zu wählen.

2) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist sie binnen einer Woche einzuberufen. Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsobmann.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfall obliegen ihr

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs.2 TGO 2001
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß,
- d) die Beschlußfassung darüber, ob Vorauszahlungen zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.

§ 6

Der Verbandsobmann und seine Aufgaben

1) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmann-Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

2) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,

3) Urkunden, mit denen der Verband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluß der Verbandsversammlung anzuführen.

4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Versammlung, vertreten.

§ 7 Überprüfungsausschuß

Der Überprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Versammlung 1 von Prutz, 1 von Faggen, und 1 von Ried, die von der Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Der Obmann des Überprüfungsausschusses ist aus Mitgliedern der Gemeinden, die nicht den Verbandobmann stellen zu wählen.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Organe des Verbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der nach den Richtlinien der Versammlung einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 9 Aufbringung der Mittel

1) Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

a) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung der Verbandsanlagen. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: Die Kosten für den Grunderwerb, die Planung und der Bau samt Ersteinrichtung der Verbandsanlagen einschließlich der Zufahrten.

b) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach Zl.2 aufgenommenen Darlehen.

c) Rücklagenbeiträge zur erstmaligen Anlegung zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse.

d) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

2) Die Beiträge nach Abs. 1 lit. a bis d werden nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssels aufgeteilt:

Gemeinde Prutz	44,00 %
Gemeinde Faggen	6,00 %
Gemeinde Ried	50,00 %

Im Falle der einvernehmlichen Änderung der Wasserzuteilung an eine der Verbandsgemeinden, ändert sich im gleichen Verhältnis der Beitragsschlüssel für die Beiträge nach Abs. 1 lit a bis d ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

§ 10
Aufteilung der Schüttungsmenge

Die Aufteilung der Schüttungsmenge hat beim Verteiler Auffahrt Fendels im Verhältnis des Beitragsschlüssels nach § 9 Abs. 2 zu erfolgen.

§ 11
Vorschreibung und Entrichtung der Beiträge

Die Beiträge gemäß § 9 sind den beitragspflichtigen verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund des Rechnungsabschlusses des Verbandes und der Bemessungsgrundlage des Vorjahres bis spätestens 30. Oktober des Folgejahres vorzuschreiben (endgültige Vorschreibung).

§ 12
Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeit zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 9 Abs.2.

§ 13
Auflösung des Verbandes

- 1) Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen.
- 2) Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.

§ 14
Ausscheiden, nachträglicher Beitritt einer Gemeinde

- 1) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zu Gunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde verliert darüberhinaus das Recht zur Inanspruchnahme aller Verbandsanlagen.
- 2) Sofern durch Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes eine oder mehrere Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten, hat (haben) diese einen Beitrittsbeitrag zu entrichten, der dem vor ihrem Beitritt entstandenen anteiligen Investitionsaufwand zu entsprechen hat. Bei der Festsetzung des Beitrittsbeitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens zu berücksichtigen.

- 3) Im Falle eines nachträglichen Beitritts einer Gemeinde ist die Satzung hinsichtlich der Bestimmungen über die Beiträge bzw. der Beitragsschlüssel entsprechend anzupassen.

§ 15
Allgemeine Bestimmungen

Die auf diese Satzung anwendbaren Bestimmungen der TGO 2001 „i.d.F.d.G. LGBl.Nr.150/2012“, gelten sinngemäß.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Einsprüche gegen diesen Beschluß können innerhalb 14 Tagen bei Ihrem Gemeindeamt eingebracht werden.

Der Obmann


Bgm. Walter Gaim

WASSERVERBAND
Prutz, Faggen und Ried
6522 Prutz. Tel. 05472/6210

Bgm. Knabl Reinhard



Bgm. Förg Andreas

